

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten
Antragsfrist: 23.12.2020
20.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. BüA vom 18.08.2020	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	
Vorlage 769/2020-1	9
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO NRW vom 05.10.2020 betr. Neubebauung eines Grundstücks in Merten	
Vorlage 699/2020-6	10
Anregung 699/2020-6	12
TOP Ö 6 Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 08.11.2020 betr. Beseitigung von Straßenschäden Fabriweg nach Kanalbauarbeiten	
Vorlage 763/2020-9	25
Beschwerde 763/2020-9	27
TOP Ö 7 Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 08.11.2020 betr. Zustand Fahrbahnbelag Fabriweg	
Vorlage 764/2020-9	29
Beschwerde 764/2020-9	31
TOP Ö 9 Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2020 betr. Wiederholung der SDR-Messungen im oberen Teil der Hellstraße, Brenig	
Vorlage 852/2020-9	33
Anregung 852/2020-9	35

Einladung



Sitzung Nr.	02/2021
BüA Nr.	1/2021

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 29.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 20.01.2021, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	769/2020-1
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 76 vom 18.08.2020	
5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 05.10.2020 betr. Neubebauung eines Grundstücks in Merten	699/2020-6
6	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 08.11.2020 betr. Beseitigung von Straßenschäden Fabriweg nach Kanalbauarbeiten	763/2020-9
7	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 08.11.2020 betr. Zustand Fahrbahnbelag Fabriweg	764/2020-9
8	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 16.11.2020 betr. Städt. Parkplatzfläche in der Siegstr., Hersel	831/2020-12
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2020 betr. Wiederholung der SDR-Messungen im oberen Teil der Hellstraße, Brenig	852/2020-9
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	861/2020-1
11	Anfragen mündlich	

Wir bitten Sie, sich zur Teilnahme an der Sitzung an die aktuell geltende Coronaschutzverordnung zu halten und auch während der gesamten Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht.

Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Rolf Schmitz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **18.08.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	76/2020
BüA Nr.	3/2020

Anwesende

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

Mitglieder

Aharchi, Loubna SPD-Fraktion
Gesell, Andrea Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Geuer, Theo CDU-Fraktion
Gilles, Hans Günter UWG/Forum-Fraktion
Großmann, Stefan CDU-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Jaritz, Karin SPD-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger CDU-Fraktion
Schmitz, Rolf CDU-Fraktion
Schnitker, Kai Fraktion-DIE LINKE
Weiler, Marcel Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Azrak, Maruan Leiter Jugendamt
Erl, Andreas

Schriftführerin

Altaner, Petra

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 56-1/2020 vom 04.06.2020	
5	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21	260/2020-7
6	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.07.2020 betr. Elternbeiträge für Juni/Juli	540/2020-4
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	570/2020-1
8	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Christian Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 8.

	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Mündliche Einwohnerfragen

von Herrn Gottfried Düx

betr. Anliegergemeinschaft Kardorf, Travenstraße, Einstellung der Probephase und Aussetzung der geplanten Umsetzung

Können die Unterlagen, die ich zu Protokoll gegeben habe, an die zuständigen Stellen weitergeleitet, die Angelegenheit in der Verwaltung geklärt und dann die Bürger der Travenstraße informiert werden?

Antwort:

Ja die Eingabe wird weitergeleitet. Die Angelegenheit konnte auf Grund der nicht eingehaltenen Frist nicht auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden.

von Frau Daniela Nocker, Waldorf, und Frau Sophia Beckermann

betr. Bauvorhaben in Bornheim-Waldorf,
(wünschen eine schriftliche Beantwortung der Anfragen)

1. Wer hat die Planungshoheit in der Stadt Bornheim?

Antwort:

Für die Planungshoheit ist die Gemeinde zuständig, also die Stadt Bornheim. Die Stadt kann in eigener Zuständigkeit Bebauungspläne aufstellen und in eigener Zuständigkeit ändern.

2. Wer gibt die Bauvoranfrage in den Rat bzw. in den Ausschuss?

Antwort:

Bauvoranfragen werden in der Regel nicht dem Rat vorgelegt, es sei denn, sie sind im Außenbereich.

3. Ist dieses Vorgehen des Bauamtes, dass man über 9 Monate nicht vorankommt, vom Rat so gewünscht? Sind sie auch der Meinung, dass es in Ordnung ist, dass man so mit einem Bürger umgeht?

Antwort:

Zum Umgang mit dem Bauamt kann heute keine Stellung genommen werden, da kein Vertreter des Bauamtes im Ausschuss anwesend ist.

4. Der Rat hat die Planungshoheit und wenn eine Anfrage an die Stadt gestellt wird, was abweichend vom Bebauungsplan ist, dann haben doch der Rat und die Stadt die Planungshoheit. Ich möchte gerne wissen, was sagt die Stadt dazu. Genehmigt sie das oder genehmigt sie das nicht. Das kann doch nicht dem Bauamt überlassen werden?
5. Warum beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 148 keine gleichberechtigten Änderungen, sondern in diesen Grundstücken gibt es immer wieder einzelne Änderungen im Bebauungsplan, welche nicht den gesamten Bebauungsplan umfassen? Dies wird für ungerecht gehalten. Warum handhabt man das so?

Antwort:

In der Regel wird das im Bauamt entschieden. Wenn es dort einen Bebauungsplan gibt, dann gibt es dort klar festgelegte Regeln, Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dort ist das als Ortssatzung beschlossen und daran muss sich das Bauamt halten. Die Festsetzungen sind vom Rat beschlossen worden und wenn man innerhalb der Festsetzungen den Bauantrag stellt, sollte es kein Problem sein, dort eine Bauvoranfrage entschieden zu bekommen. Änderungen von Bebauungsplänen gibt es häufig bei alten Bebauungsplänen. Da müsste man im Einzelfall nachsehen, welcher Planbereich dort geändert worden ist. Eine Planänderung ist auch nicht immer für das gesamte Plangebiet erforderlich, es können auch Planänderungen für Teilgebiete sein. Der Sachverhalt kann an das Bauamt weitergegeben werden. Der Rat hat sich eine Zuständigkeitsordnung gegeben und in dieser Zuständigkeitsordnung wurde definiert, dass der Bürgermeister für diese Dinge im Allgemeinen zuständig ist. Wenn ein Bebauungsplan grundlegend geändert wird, erfolgt dies über den Ausschuss bzw. Rat. Es wird empfohlen, gezielt die Bauberatung in Anspruch zu nehmen.

6. Wir sind uns uneinig darüber. Wir sind der Meinung, dass der Bebauungsplan so wie er ist, auch genehmigungsfähiges Bauvorhaben ist, das Bauamt ist das nicht. Es gibt Nachholbedarf in dem Bebauungsplan und es wird nicht verstanden, dass sich der Rat damit nicht auseinandersetzt und die Planungshoheit aus der Hand gibt, in dem er die Aufgabe auf den Bürgermeister überträgt.

Antwort:

Die Planungshoheit hat weiterhin der Rat. Wenn es darum geht einen bestehenden Plan zu interpretieren und Ausnahmen zuzulassen, dann ist das Aufgabe des Bürgermeisters. Wenn man sich nicht einigen kann, müsste eventl. der Bebauungsplan geändert werden und da wäre dann der Ausschuss für Stadtentwicklung zuständig, der darüber befindet, ob ein Bebauungsplan geändert wird.

7. Man ist an dem Punkt, wo man eine Entscheidung des Rates benötigt, da man keine Einigung herstellen kann.
Ich möchte von dem Rat oder diesem Ausschuss wissen, wer gibt die Anfrage in den Rat bzw. in den Ausschuss, wer ist dafür verantwortlich?

Antwort:

Eine Bauvoranfrage wird in der Regel nicht, es sei denn es ist ein bedeutsames Vorhaben im Außenbereich, im Rat bzw. Ausschuss behandelt.

Lt. Zuständigkeitsordnung ist diese Aufgabe auf den Bürgermeister übertragen worden.

Änderungen von Bebauungsplänen erfolgen auf Grund von Verwaltungsvorlagen bzw. politischen Anträgen im Ausschuss für Stadtentwicklung.

Ich habe es richtig verstanden, dass ohne eine Bebauungsplanänderung ihr Anliegen nicht machbar scheint.

Der Vorsitzende schlägt vor, nach der Sitzung mit Herrn Erll nochmals Kontakt aufzunehmen.

8. Interpretiere ich es richtig, dass eine Person über die Hoheit der Planung in der Stadt Bornheim entscheidet?

Antwort:

Nein, das ist falsch. Die Planungshoheit liegt weiter beim Rat. Jeder Bebauungsplan bzw. Änderung ist eine Satzung der Stadt Bornheim, die vom Rat beschlossen werden muss. Bauvoranfragen werden nicht im Rat bzw. Ausschuss behandelt. Der Rat hat die Aufgabe der Bauvoranfragen auf den Bürgermeister übertragen.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 56-1/2020 vom 04.06.2020	
----------	---	--

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 56-1/2020 vom 04.06.2020 keine Einwände.

5	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 09.03.2020 betr. unzulässige Behandlung von Eingaben zum Bebauungsplan Se 21	260/2020-7
----------	---	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 05.07.2020 betr. Elternbeiträge für Juni/Juli	540/2020-4
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Beschwerde damit als erledigt.

- Einstimmig -

7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	570/2020-1
----------	---	-------------------

Keine.

8	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

AM Kleinekathöfer betr. Geschwindigkeitsmessungen auf der Hellstraße (Beschluss aus der letzten Sitzung, Zusage von der Verwaltung, dass Geschwindigkeitsmessungen in Absprache mit den Betroffenen durchgeführt werden).

Es hat 2 Tage Messungen gegeben, ohne dass Kontakt mit den Anwohnern aufgenommen wurde. An diesen Tagen hatte der Kindergarten Ferien und ein Teil des Problems sind bringende und holende Elternteile.

Ist die Verwaltung bereit eine weitere Messung durchzuführen und dies dann, wie versprochen, mit den Betroffenen zu besprechen?

Kann die Frage im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung beantwortet werden?

Antwort:

Wird aufgenommen.

AM Schmitz

1. betr. Widdig, Römerstraße vor Hausnummer 21 wurde ein Gasanschluss verlegt.
1 qm großes Loch wäscht sich immer weiter aus.
Kann das Loch zeitnah mit einer Bitumdecke versehen werden?

Antwort:

Wird aufgenommen.

2. betr. Widdig, Teutonenstraße 5, Leuchte ist seit 5 Tagen ohne Strom
Kann die Leuchte repariert werden?

Antwort:

Wird aufgenommen.

Ende der Sitzung:18.25 Uhr

gez. Christian Koch
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.01.2021
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	769/2020-1
-------------	------------

Stand	21.12.2020
-------	------------

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten bestellt **Frau Petra Altaner, Frau Karin Schumacher-Lambertz und Frau Alexandra Mühlens** auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt

Gem. § 52 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW und des § 31 GeschO des Rates bestellt der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten seine Schriftführer/innen.
Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.01.2021
Stadtentwicklungsausschuss	03.02.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	699/2020-6
Stand	09.12.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 05.10.2020 betr. Neubebauung eines Grundstücks in Merten

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit der in der Anlage beigefügten Anregung wird der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten darum gebeten, die Bebaubarkeit eines Grundstückes in Merten zu prüfen. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Es ist zunächst nicht Aufgabe eines Ausschusses Bauvorhaben zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde.

Der Anregung beigefügt ist die Anhörung an die Antragsteller im Rahmen einer der Bauaufsichtsbehörde vorliegenden Bauvoranfrage, mit der der noch zu erlassende negative Bescheid angekündigt wird. Hierin ist bereits ausführlich dargelegt, dass die beantragte Bebauung sich nicht in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt und aufgrund der andersartigen Erschließung der Gebäude auf den angrenzenden Grundstücken sich nicht auf diese Bebauung berufen werden kann.

Die Bebauung entlang des Weidenbachwegs ist gekennzeichnet durch eine straßenbegleitende Bebauung. Die vorhandene Bebauung ist maximal bis zu 25 m Bautiefe von der sie erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Die geplante Bebauung würde jedoch bis zu 42 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen. Sie ist auch nicht vergleichbar mit der Bebauung auf den benachbarten Grundstücken, denn diese werden durch einen öffentlichen Stichweg erschlossen. Das geplante Vorhaben soll jedoch über Privatgrundstück erschlossen werden.

Auch die Bebauung im weiteren Verlauf der Broichgasse und entlang der Klosterstraße ist straßenbegleitend. Eine Zulassung eines Vorhabens in diesem bisher ungestörten Garten- und Ruhebereich wäre zweifelsfrei ein Präzedenzfall. Bei einer weiteren Bebauung bestünde daher Planerfordernis, d.h. eine Bebauung dieses Bereichs käme –wenn überhaupt- nur auf der Grundlage einer geordneten städtebaulichen Bauleitplanung in Frage.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anregung

Helmut Görgen

Architekt

Fachberatung in Haus- und Grundangelegenheiten – Wertgutachten

53332 Bornheim – Waldorf, Straufsberg 40

architekt-goergen@netcologne.de

Tel.: 02227-9337095

Fax: 02227-9337096

Mobil: 0171-8205740

Helmut Görgen, Straufsberg 40, 53332 Bornheim

Steuernummer 222/5135/1229

Stadt Bornheim
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
An den Vorsitzenden
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

05.10.2020

Betr.: Neubebauung eines Grundstückes
in 53332 Bornheim-Merten, [REDACTED]
Gemarkung: Merten; Flur: 20; Parzelle: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersehen Sie die vorgesehene Bebauung des o.g. Grundstückes.

Für die Bebauung dieses Grundstückes wurde vor einigen Monaten eine Bauvoranfrage eingereicht mit dem Ziel: Die Erteilung einer Genehmigung zum Bau eines Wohnhauses.

Die Stadtverwaltung möchte diese Bebauung ablehnen mit der Begründung, dass es sich bei dem Grundstück um eine rückwärtige Baufläche handelt.

Wie weiterhin aus dem Lageplan erkennbar ist, sind im unmittelbaren Bereich auch Wohnhäuser in zweiter Baulinie vor Jahren errichtet worden. Da zurzeit Bauland dringend benötigt wird um Wohnungsbau zu betreiben, wurde auch von Seiten der politischen Parteien vorgeschlagen, Freiflächen im Innenraum der Ortslagen zu bebauen. Es ist deshalb unverständlich, dass die Planungsbehörde der Stadt von einer Bebauung eines solchen Grundstückes absehen. Die Grundstückseigentümer und ich bitten deshalb den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und eine Bebauungsmöglichkeit für das Grundstück zu prüfen.

Als Anlage überreiche ich Ihnen auch die eingereichten Unterlagen für die Bauvoranfrage. Aus diesen Unterlagen können Sie alle weiteren Einzelheiten für die Bebauung des Grundstückes erkennen.

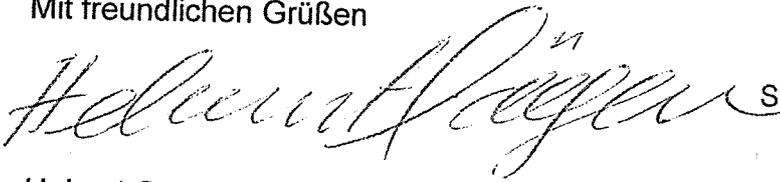
Bitte setzen Sie dieses Vorhaben auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerangelegenheiten-Sitzung.

5

Ö

Sollten Sie noch weitere Unterlagen oder Informationen benötigen, so geben Sie mir bitte Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Görger
Architekt

Straufsberg 40 - 53332 Bornheim
Tel.: 02227 - 933 709 5
Mobil: 0171 - 820 574 0

Helmut Görger

Im Auftrage der  als Grundstückeigentümer

Kopie: Eigentümer

Besuchszeiten:
Montag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

6 – BAUAMT UND GEBÄUDEWIRTSCHAFT

Frau Latz
Zimmer: 510
Telefon: 02222 945319
Telefax: 02222/945 - 255
E-Mail: heike.latz@stadt-bornheim.de

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

00680 - 20 - 03

Datum

31.07.2020

BEZAHL

17. AUG. 2020

Kasse | Bank | Sct

Betreff

Vorhaben : Voranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses
hier: **Anhörung**
Grundstück : Merten, [REDACTED]
Gemarkung : Merten
Flur : 20
Flurstück : [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED]

für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem o.a. Grundstück wurde ein Antrag auf Vorbescheid durch Sie vorgelegt.

Ihren Antrag werde ich aus den folgenden Gründen leider negativ bescheiden müssen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Merten.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)* in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Danach ist ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Umgebungsbebauung ist geprägt von einer homogenen straßenbegleitenden Bebauung entlang des Weidenbachweges, sowie entlang des Stichweges mit der Bebauung Weidenbachweg [REDACTED]

Sie planen nun die Errichtung eines Einfamilienhauses in 2. Reihe mit einer Entfernung von bis zu 42 m von der erschließenden Straße.

*Bis 31.8.20
Heike Latz*

Hierfür gibt es in der näheren prägenden Umgebung kein Vorbild. Die vorhandene Erschließungsbaulast auf dem Flurstück [REDACTED] sichert die bauordnungsrechtliche Erschließung der auf dem Flurstück [REDACTED] als Gartengerätehaus genehmigten Bebauung. Sie ist jedoch planungsrechtliche nicht mit dem öffentlichen Stichweg vergleichbar, der der Erschließung der Gebäude Weidenbachweg [REDACTED] dient.

Das geplante Vorhaben fügt sich daher nicht in die Eigenart der näheren prägenden Umgebung ein.

Das Vorhaben ist zudem geeignet, einen unerwünschten Präzedenzfall in Form einer negativen Vorbildwirkung auszulösen. Etwaige ähnliche weitere Baugesuche für umliegende Grundstücke ließen sich nicht mehr rechtssicher im Rahmen eines Versagens mangels Einfügen nach § 34 BauGB ablehnen.

Aus den o.g. Gründen kann für das geplante Vorhaben kein positiver Bescheid in Aussicht gestellt werden

Bevor ich einen negativen Vorbescheid fertige, gebe ich Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 SGV NRW 2010 in geltender Fassung Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sollten Sie von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen wollen, so bitte ich Sie, mir innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen.

Unterbleibt eine Äußerung, so werde ich nach Lage der Akten entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Geurtsen)
Stadtverwaltungsrätin

- *BauGB - Baugesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl I S., 1548)
- *BauO NRW 2018 - Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.07.2018

Helmut Görgen

Architekt

Fachberatung in Haus- und Grundangelegenheiten – Wertgutachten

53332 Bornheim – Waldorf, Straufsberg 40

Tel.: 02227-9337095

architekt-goergen@netcologne.de

Fax: 02227-9337096

Mobil: 0171-8205740

Helmut Görgen, Straufsberg 40, 53332 Bornheim

Steuernummer 222/5135/1229

Stadtverwaltung Bornheim
-Bauordnungsamt-
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Duplikat

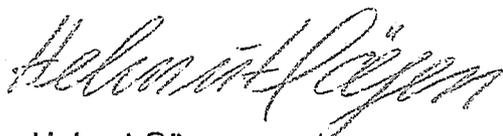
23.05.2020

Betr.: Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses
auf dem Grundstück in 53332 Bornheim-Merten, [REDACTED]
Gemarkung Merten, Flur 20, [REDACTED]
Bauherr: Eheleute [REDACTED]
[REDACTED] 53332 Bornheim-Merten

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

als Anlage erhalten sie in dreifacher Ausfertigung die o.g. Bauvoranfrage mit der Bitte
um Prüfung und Ausstellung eines amtlichen Bauvorbescheides.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Görgen

Kopie: Bauherr

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
Stadtverwaltung Bornheim -Bauordnungsamt- Rathausstraße 2			
PLZ, Ort 53332 Bornheim		Aktenzeichen	
<input type="checkbox"/> Bauantrag <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid <input type="checkbox"/> Referenzgebäude		Einfaches Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma [REDACTED]		Name, Vorname, Büro Görgen, Helmut, Architekt	
Straße, Hausnummer [REDACTED]		Straße, Hausnummer Straufsberg 40	
PLZ, Ort 53332 Bornheim-Merten		PLZ, Ort 53332 Bornheim	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift Görgen, Helmut Straufsberg 40 53332 Bornheim		bauvorlageberechtigt: (§ 67 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname Helmut Görgen Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes AK-NRW-00 835	
Telefon (mit Vorwahl) 02227-9337095	Telefax 02227-9337096	Telefon (mit Vorwahl) 02227-9337095	Telefax 02227-9337096
E-Mail architekt-goergen@netcologne.de		E-Mail architekt-goergen@netcologne.de	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil 53332 Bornheim-Merten, [REDACTED]			
Gemarkung(en) Merten	Flur(e) 20	Flurstück(e) [REDACTED]	
Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Wohngebäude		<input type="checkbox"/> Sonderbau (nicht § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018)	
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Neubau eines Einfamilienhauses			
Das Bauvorhaben bedarf einer <input type="checkbox"/> Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) <input type="checkbox"/> Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB) <input type="checkbox"/> Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018)			
Hinweis: Die Begründung ist separat als Anlage beizufügen.			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018) planungsrechtliche Zulässigkeit <input checked="" type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Zulässigkeit <input type="checkbox"/>			
Fragestellung: Kann das geplante Einfamilienhaus auf dem Grundstück gebaut werden?			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens	<input type="checkbox"/> Vorbescheid	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)
	<input type="checkbox"/> Teilungsgenehmigung		
	<input type="checkbox"/> Befreiungs-/Abweichungsbescheid		
	<input type="checkbox"/> Baulast Nr.		
	<input type="checkbox"/> Denkmalrechtliche Erlaubnis		
<input type="checkbox"/>			
			Fortsetzung Blatt 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

(einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen)

1. 3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)
2. 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB)
3. 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)
4. 3-fach Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)
6. 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO)
- 7.1 2-fach bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder
- 7.2 2-fach Bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder
- 7.3 bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind: Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 2.1.3 AVerwGebO NRW €

zusätzliche Bauvorlagen für Sonderbauten, die nicht in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 aufgeführt sind

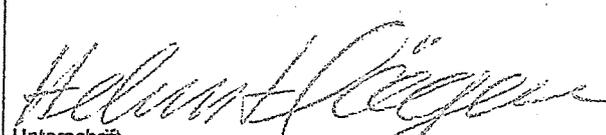
8. 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO)
9. 3-fach zusätzliche Angaben und Bauvorlagen für besondere Vorhaben (§ 12 BauPrüfVO)

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns werden gemäß § 68 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 eingereicht:

- 10.1 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
 - 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
 - 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n
 - 2-fach die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannte/n Sachverständige/n, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 und Sonderbauten)
- 10.2 Abweichend von Nr. 10.1 wird – soweit erforderlich – eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für:
- den Nachweis des Schallschutzes
 - den Nachweis des Wärmeschutzes
 - den Nachweis der Standsicherheit
 - den Nachweis des Brandschutzes (gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 und Sonderbauten)

11. Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz

12. Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Ort, Datum Bornheim, 23.05.2020	Ort, Datum Bornheim, 23.05.2020
Für die Bauherrschaft:	Die/Der bauvorlageberechtigte (*) Entwurfsverfassende:
Unterschrift	 Unterschrift

(*) Nach § 67 Absatz 2 BauO NRW 2018 kann in bestimmten Fällen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet werden.



Helmut Gorgen
Architekt

Straufsberg 40 - 53332 Bornheim
Tel.: 02227 - 933 709 5
Mobil: 0171 - 820 574 0

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom 23.05.2020

Im einfachen Baugenehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.

Baubeschreibung

Bauherrschaft: [REDACTED]
53332 Bornheim-Merten

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)
53332 Bornheim-Merten, [REDACTED]

1 Bezeichnung des Vorhabens
Neubau eines Einfamilienhauses

2 Art der Nutzung
 Betriebsbeschreibung ist beigefügt
Wohnen

3 Angaben zum Grundstück
geschützter Baumbestand
 ja

Trinkwasserversorgung
 durch zentrale Wasserversorgung durch Brunnen

Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)
Straßenhydrant

Grundstücksentwässerung
 durch öffentliche Sammelkanalisation vorhanden
 durch Kleinkläranlage fertiggestellt bis zum
 durch sonstige Anlage; Art:

Sonstiges

4 Barrierefreies Bauen
 eingehalten bei:
 Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen
 öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen
 unverhältnismäßiger Mehraufwand aufgrund von:
 schwierigen Geländebedingungen oder
 ungünstiger vorhandener Bebauung
(Nachweis ist beigefügt)

5 Anzahl der notwendigen Stellplätze
Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt

insgesamt auf dem Baugrundstück:	in Garagen +	2 im Freien	=	2
fremden Grundstück mit Baulast:			=	
durch Ablösung			=	
Summe:				2
davon für Menschen mit Behinderungen:				

6 Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze
Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt

insgesamt auf dem Baugrundstück:	in Garagen +	im Freien	=	
fremden Grundstück mit Baulast:			=	
durch Ablösung			=	
Summe:				
davon für Menschen mit Behinderungen:				

7 Schutz gegen schädliche Einflüsse

Baubeschreibung Blatt 2		Bauherrschaft: [REDACTED]		Bauantrag vom: 23.05.2020		
8	Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten	Gesamt-Nennwärmeleistung:				kW
		<input type="checkbox"/> Heizraum				
Angaben zur Brennstofflagerung		<input type="checkbox"/> Aufstellraum				
		<input type="checkbox"/> fester Brennstoff	<input type="checkbox"/> Heizöl			
		<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Flüssiggas			
		<input type="checkbox"/> unterirdischer Lagerbehälter	<input type="checkbox"/> Lagerraum	<input type="checkbox"/> sonstiger Raum:		
9	Lüftung					
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	<input type="checkbox"/> ja	Art der Anlage:			
	sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	<input type="checkbox"/> ja	Art der Anlage:			
		<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken: <input type="checkbox"/> Schematische Darstellung entsprechend den Bildern der Lüftungsanlagenrichtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsabschnitte ist beigefügt.				
10	weitere Angaben, sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich					
äußere Gestaltung		Wände Heller Außenputz				
		Dachflächen und Dechaufbauten Satteldach mit Ziegeleindeckung				
		Türen und Fenster Holzfenster mit Doppelverglasung				
Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)						
Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien		Zufahrt + Stellplätze in Betonpflaster nicht überbaute Flächen = Garten und Grünflächen				
Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen						
11	Sonstiges	Die Zufahrt erfolgt über die Parzelle 869 (Baulast), siehe auch Anlage zur Baubeschreibung				
Ort, Datum Bornheim, 23.05.2020		Genehmigungsvermerk				
Die/Der Entwurfsverfassende: <i>Helmut Görgen</i>						
 <p>Helmut Görgen Architekt Straufsberg 40 - 53332 Bornheim Tel.: 02227 933 709 5 Mobil: 0171 - 820 574 0</p>						

ANLAGE ZUR BAUBESCHREIBUNG

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses
Lage: 53332 Bornheim-Merten, [REDACTED]
Grundstück: Gemarkung Merten; Flur 20; [REDACTED]
Bauherr: [REDACTED]
53332 Bornheim-Merten, [REDACTED]

Geplant ist der Neubau eines 2-geschossigen Einfamilienhauses auf dem o.g. Grundstück.

Das vorhandene Grundstück wurde vor einigen Jahren aus verschiedenen Parzellen zu einem Baugrundstück zusammengelegt. Auf dem Baugrundstück steht zurzeit ein Holzhaus in der Größe von ca. 7,00 x 4,00 m in 1-geschossiger Bauweise.

Dieses Blockhaus wurde auch baurechtlich durch Ihre Behörde genehmigt.

Um dieses neue Baugrundstück zu erschließen und die öffentliche Straße anzubinden, wurde damals bei der Herstellung der Teilungsgenehmigung eine entsprechende Baulast als Wegerecht auf der Parzelle [REDACTED] eingetragen. Diese jetzt vorhandene 3 Meter breite Zuwegung soll als Andienung für das neu zu erstellende Einfamilienhaus dienen. Über diese vorhandene Wegeparzelle sollen auch die entsprechenden Versorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Strom, Telefon, Gas) verlegt werden. Das Gebäude soll in einer Größe von 9,00 x 16,00 m in 2-geschossiger Bauweise mit Satteldach errichtet werden.

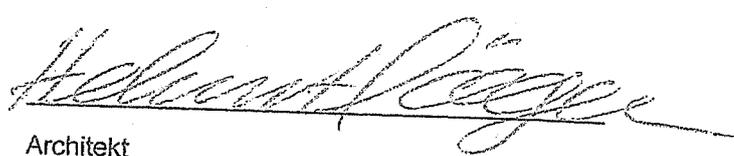
Nach §34, BGB fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein. Auf den Nachbargrundstücken Parzelle [REDACTED] und Parzelle [REDACTED] wurden ebenfalls vor einigen Jahren in zweiter Baulinie jeweils Einfamilienhäuser genehmigt und errichtet.

Die entsprechenden Abstandsflächen für das geplante Wohnhaus können auf dem Grundstück eingehalten werden, ebenso die GRZ und die GFZ.

Das Gebäude soll in massiver Bauweise errichtet werden.

Bornheim, den 23.05.2020

Bauherr



Architekt



Helmut Görden
Architekt

Straufsberg 40 - 53332 Bornheim
Tel.: 02227 - 933 709 5
Mobil: 0171 - 820 574 0

NEUBAU WOHNHAUS: BAUHERR



Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt

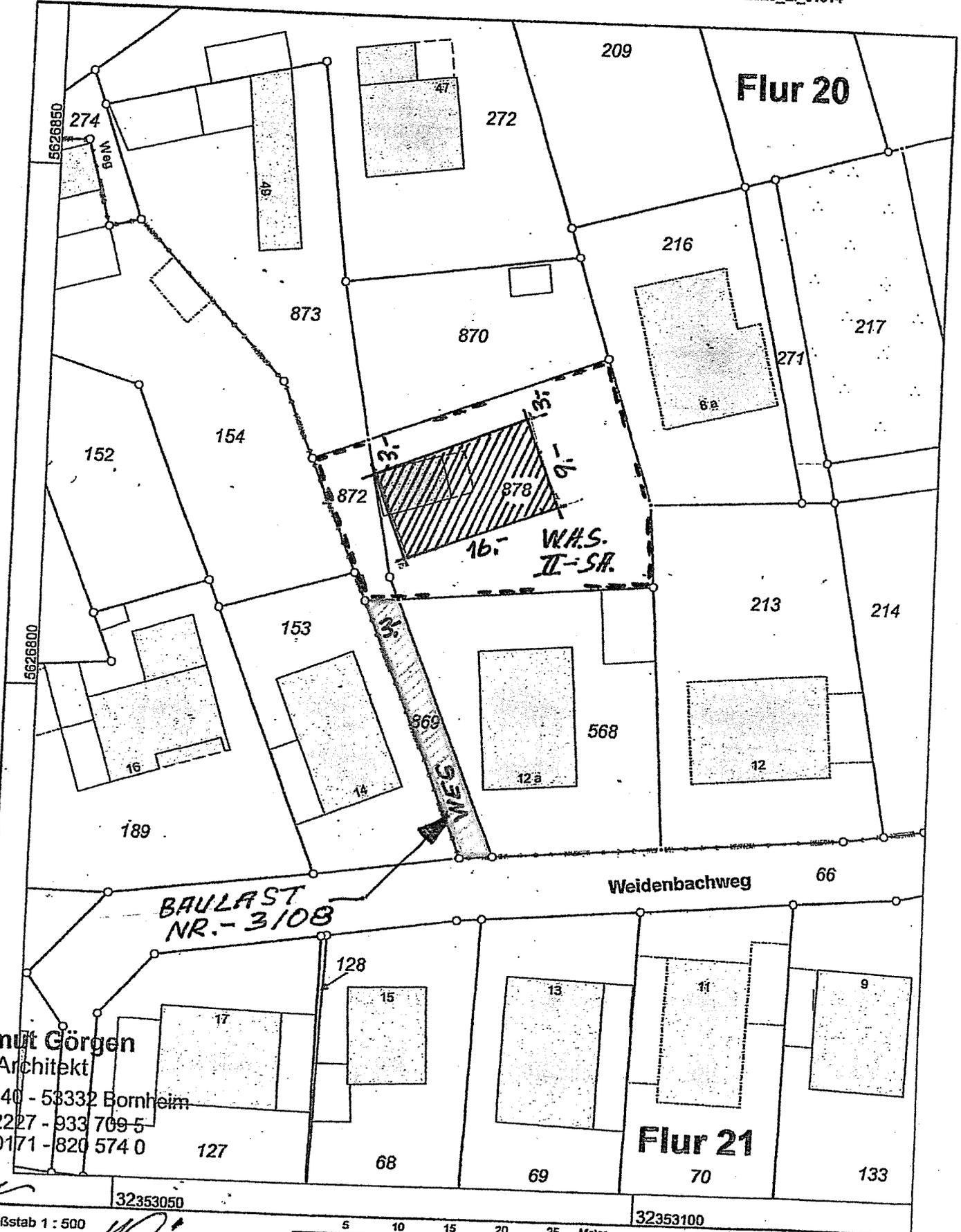
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 568 und weitere
Flur: 20
Gemarkung: Merten
Bornheim

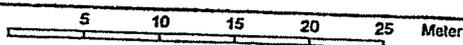
Erstellt: 19.05.2020
Zeichen: 2020_EI_01814



22

Helmut G6rgen
Architekt
sberg 40 - 53332 Bornheim
el.: 02227 - 933 709-5
lobil: 0171 - 820 574 0

32353050
Maßstab 1 : 500
[Handwritten Signature]



BORNHEIM. 73 5 20

© Rhein-Sieg-Kreis



**Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt**

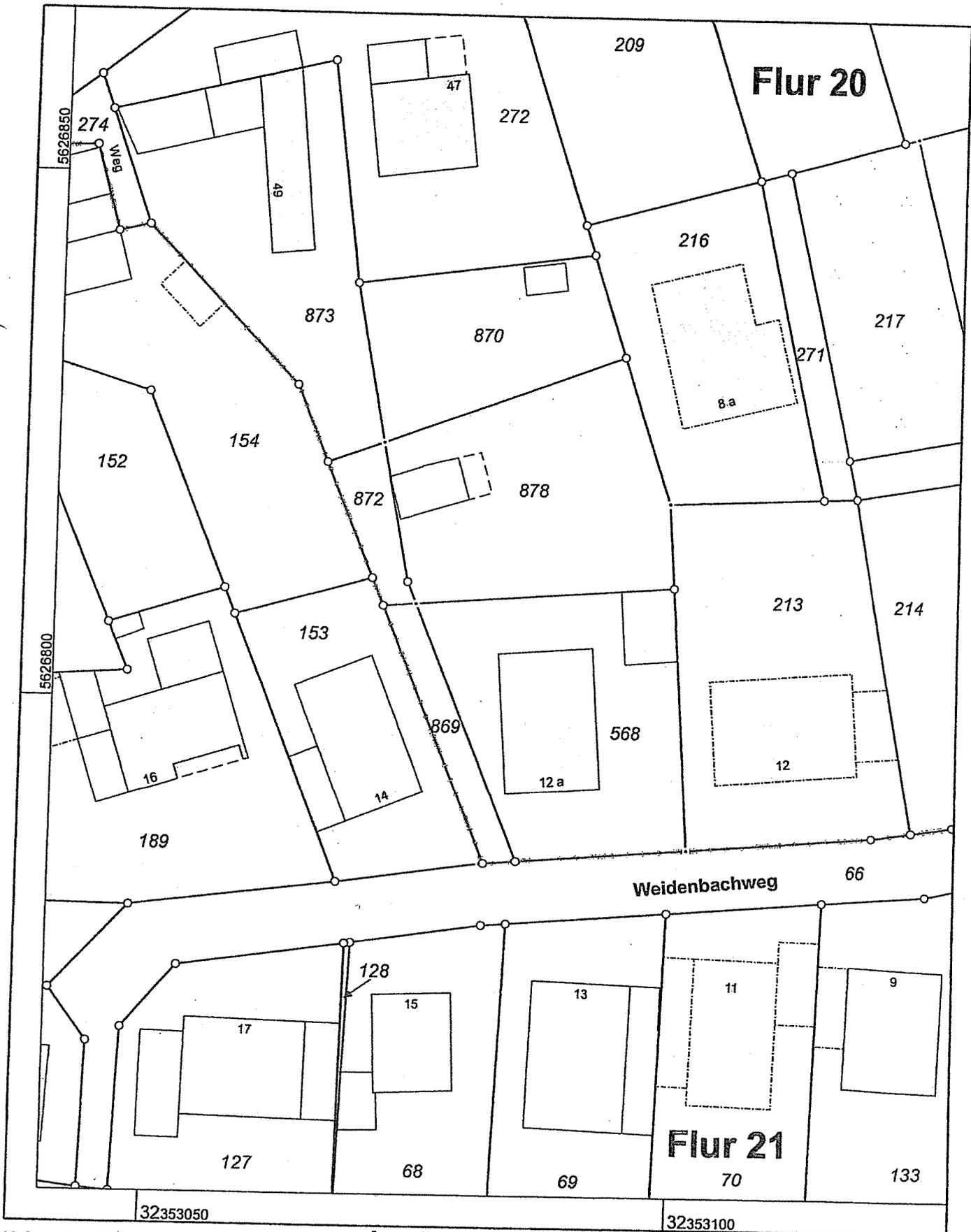
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 568 und weitere
Flur: 20
Gemarkung: Merten
Weidenbachweg 12 a, Bornheim

Erstellt: 19.05.2020
Zeichen: 2020_EI_01814



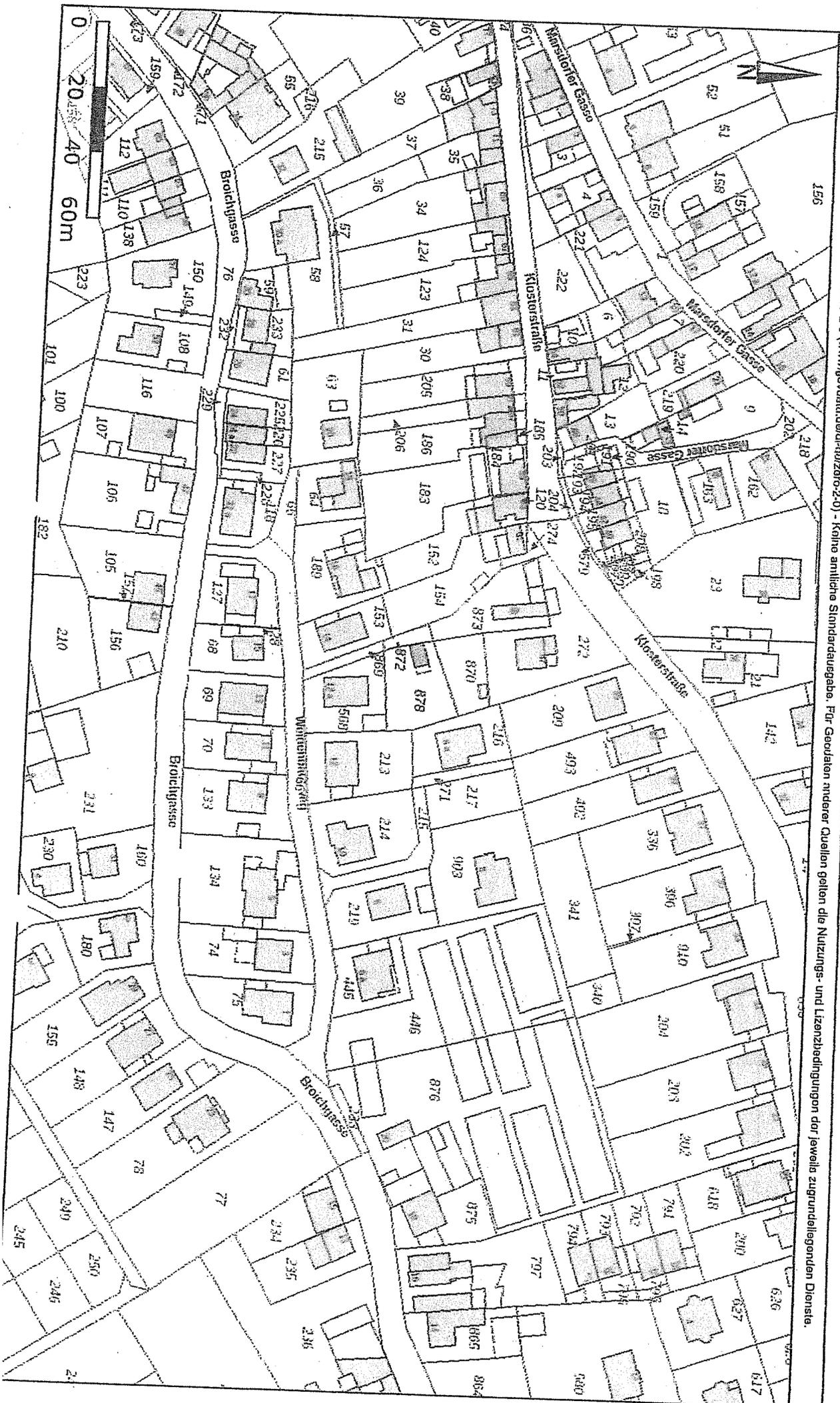
TIM-online

Bezirksregierung Köln

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 07.05.2020 um 15:20 Uhr erstellt.

Land NRW (2020) - Lizenz dl-dal-zero-2-0 (www.govdata.de/dl-dal-zero-2-0) - Keine amtliche Standortangabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

Geobasis.nrw



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.01.2021
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	02.02.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	763/2020-9
Stand	21.11.2020

Betreff Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 08.11.2020 betr. Beseitigung von Straßenschäden Fabriweg nach Kanalbauarbeiten

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt

Zu der beigefügten Beschwerde nach § 24 der Gemeindeordnung NRW nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Fabriweg ist eine sogenannte noch nicht erstmalig hergestellte Straße und stellt damit ein Provisorium dar, das Kompromisse von den Nutzern erfordert.

Provisorische Straßen besitzen in der Regel keinen tragfähigen Straßenaufbau und sind für das Befahren mit schweren Fahrzeugen nur bedingt geeignet. Bei Belastungen durch größere Fahrzeuge als Personenkraftwagen, die sich z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen kaum vermeiden lassen, sind Straßenschäden zu erwarten.

Deshalb hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Abwasserwerk vor Baubeginn der Kanalbaumaßnahme im Fabriweg eine Beweissicherung vorhandener Straßenschäden durchgeführt.

Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wurden die relevanten Straßenschäden beseitigt und ein verkehrssicherer Zustand erreicht. Kosten für die Straßenanlieger entstehen durch die Ausbesserungsarbeiten nicht.

Die Anregung, eine umfassende Straßenunterhaltung auch in provisorischen Straßen, wie dem Fabriweg und der Siegstraße durchzuführen, wäre wünschenswert; ist aus finanziellen Gründen jedoch nicht leistbar. Deshalb wird in Bornheim eine abgestufte Straßenunterhaltung durchgeführt:

Für den Fabriweg kann der Straßenzustand langfristig nur durch einen Straßenneubau nachhaltig verbessert werden. Im Rahmen der Neubauplanung würden dann u.a. auch die Straßeneinmündungen, die Straßenoberflächenentwässerung und die Straßenbeleuchtung überplant. Hierbei würde ein Beitragserfordernis durch die Anlieger entstehen. Der Fabriweg verfügt als provisorische Straße nicht über die notwendige Grundsubstanz für großflächige Unterhaltungsmaßnahmen, so dass die Straße im städtischen Unterhaltungskonzept nicht berücksichtigt werden kann. Für den Fabriweg kann der Straßenzustand langfristig nur durch

einen Straßenneubau nachhaltig verbessert werden. Im Rahmen der Neubauplanung würden dann u.a. auch die Straßeneinmündungen, die Straßenoberflächenentwässerung und die Straßenbeleuchtung überplant.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beschwerde vom 08.11.2020

Bornheim, den 08.11.2020

53332 Bornheim

E 10.11.20

Sch

An den
Vorsitzenden des Bürgerausschusses
Rolf Schmitz
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Betrifft: Beschwerde über Art und Umfang der Beseitigung der Straßenschäden im
Fabriweg nach Kanalbauarbeiten

Sehr geehrter Herr Schmitz,

mit Beginn der diesjährigen Sommerferien begann der Stadtbetrieb Bornheim mit dem Kanalneubau zur Entwässerung der Grundschule Hersel im Fabriweg zwischen Rheinstraße und der Schule.

Wie in der verteilten Bürgerinformation angekündigt, erfolgte der Baustellenverkehr über Weingarten und Siegstraße. Es wurde mit zahlreichen LKW-Fahrten große Mengen Erdreich und Aushub abgefahren, sowie neue Materialien angeliefert. Schon nach kurzer Zeit stellte sich erwartungsgemäß heraus, dass die Beschaffenheit des Fabriwegs zwischen Siegstraße und Herseler-Werth-Schule diesem Schwerlastverkehr nicht gewachsen war und sich erste sichtbare Risse in der Fahrbahndecke zeigten bzw. sich schon vorhandene Schäden deutlich verschlimmerten.

Dies veranlasste mich, Herrn Christian Breuer von Stadtbetrieb Bornheim telefonisch zu informieren und zu fragen, ob sichergestellt sei, dass diese Schäden von der Stadt nach Beendigung der Bauarbeiten wieder beseitigt würden. Herr Breuer sicherte mir die Beseitigung zu, da der Stadtbetrieb Bornheim hier als Verursacher verantwortlich wäre.

Die Dauer der Bauarbeiten war bis Mitte August angekündigt, mittlerweile (Mitte November) deutet sich endlich ein Ende an und der Fabriweg zeigt sich im benannten Bereich in einem desolaten Zustand. Auf der gesamten Länge finden sich durch die LKWs hervorgerufene Risse, Aufbrüche und tiefe Bodenwellen. Die Schäden sind besonders stark im Bereich Siegstraße, wo die Baufahrzeuge rangieren mussten, um von der Siegstraße in den Fabriweg zu gelangen.

Durch Markierungen auf der Fahrbahn und Nachfragen bei den Bauarbeitern sind wir Bewohner darauf aufmerksam worden, dass Anfang der Woche die Straßenschäden nur notdürftig in einem schmalen Streifen von ca. 10 m Länge überteert werden sollen und der Großteil der Risse und Absenkungen nicht beseitigt wird. Die



Verantwortlichen des Stadtbetriebs Bornheim sollen dies der Baufirma damit begründet haben, dass diese Schäden schon vorher dagewesen wären.

Wir Anwohner sind hierüber sehr verärgert und befürchten in den kommenden Jahren für Folgeschäden durch eine unzureichende und nur notdürftige Reparatur des Fabriwegs aufkommen zu müssen. Wir glauben, dass der Stadtbetrieb Bornheim eine fachgerechte und nachhaltige Wiederherstellung, der durch den Baustellenverkehr verursachten Schäden scheut und versucht, diese klein zu reden und den Anwohnern anzulasten.

Sicherlich war der Fabriweg schon vor der Kanalbaustelle nicht in einem tadellosen Zustand, aber die Baufahrzeuge haben die Straße in zuvor noch nicht da gewesenen Ausmaßen beschädigt. Nach Auskunft der Stadt Bornheim ist der Unterbau des Fabriwegs für einen Schwerlastverkehr (z.B. Müllwagen) nicht ausgelegt. Aus diesem Grund müssen die Anwohner ihre Mülltonnen zur Siegstraße bringen, wo sie von einem Müllwagen der RSAG entleert werden, der die Siegstraße rückwärts gegen die Einbahnstraße befährt. Die Müllabfuhr gegen die Einbahnstraße geschieht, da große Fahrzeuge durch die Enge nicht von der Rheinstraße in die Siegstraße einbiegen können. Anregungen der Anwohner, diese Einmündung zu verbreitern, ignorierte die Stadt Bornheim bisher. Aus diesem Grund fährt außer dem Müllwagen jeglicher Schwerlastverkehr für die Anwohner des Fabriwegs (einschließlich Schule) und dem Sanitärfachbetrieb an der Ecke Siegstraße durch den Fabriweg, was über die Jahre die Vorschäden verursachte. Hier erteilte die Stadt Bornheim dem Inhaber des Sanitärfachbetriebs die Genehmigung, sich hier anzusiedeln, ohne dass eine geeignete Zufahrt für dessen umfangreichen Liefer- und Entsorgungsverkehr vorhanden ist. Die Kosten der Schädigung der Straße geht hier aber zu Lasten der Anwohner. Hier müsste die Stadt Bornheim für einen geeigneten Unterbau sorgen.

Der Fabriweg ist der Haupt-Schulweg der Herseler Grundschüler und eine von Fahrradfahrern und Spaziergängern, die z.B. vom Rhein in den Ort gelangen wollen, vielgenutzte Straße. Wir sehen die Verkehrssicherheit des Weges durch die unzureichende Wiederherstellung gefährdet, da es unserem Erachtens nach in den folgenden Jahren immer wieder zu Frostaufbrüchen und Ablösungen der Fahrbahndecke kommen wird. Durch diese Schlaglöcher und die vorhandenen Bodenwellen könnte es immer wieder zu Stürzen kommen.

Ich bitte Sie hiermit, die Art und den Umfang der Reparatur der durch die Kanalbaustelle verursachten Straßenschäden zu prüfen und eine ordnungsgemäße und vollständige Sanierung der Fahrbahn zu veranlassen. Für Rückfragen und einen Ortstermin stehe ich gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.01.2021
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	02.02.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	764/2020-9
Stand	21.11.2020

Betreff Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 08.11.2020 betr. Zustand Fahrbahnbelag Fabriweg

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt

Zu der beigefügten Beschwerde nach § 24 der Gemeindeordnung NRW nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Fabriweg ist eine sogenannte noch nicht erstmalig hergestellte Straße und stellt damit ein Provisorium dar, das Kompromisse von den Nutzern erfordert.

Provisorische Straßen besitzen in der Regel keinen tragfähigen Straßenaufbau und sind für das Befahren mit schweren Fahrzeugen nur bedingt geeignet. Bei Belastungen durch größere Fahrzeuge als Personenkraftwagen, die sich z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen kaum vermeiden lassen, sind Straßenschäden zu erwarten.

Deshalb hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Abwasserwerk vor Baubeginn der Kanalbaumaßnahme im Fabriweg eine Beweissicherung vorhandener Straßenschäden durchgeführt.

Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wurden die relevanten Straßenschäden beseitigt und ein verkehrssicherer Zustand erreicht. Kosten für die Straßenanlieger entstehen durch die Ausbesserungsarbeiten nicht.

Die Anregung, eine umfassende Straßenunterhaltung auch in provisorischen Straßen, wie dem Fabriweg und der Siegstraße durchzuführen, wäre wünschenswert; ist aus finanziellen Gründen jedoch nicht leistbar. Deshalb wird in Bornheim eine abgestufte Straßenunterhaltung durchgeführt:

Für den Fabriweg kann der Straßenzustand langfristig nur durch einen Straßenneubau nachhaltig verbessert werden. Im Rahmen der Neubauplanung würden dann u.a. auch die Straßeneinmündungen, die Straßenoberflächenentwässerung und die Straßenbeleuchtung überplant. Hierbei würde ein Beitragserfordernis durch die Anlieger entstehen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beschwerde vom 08.11.2020

E 10.11.20
Sche

An den
Vorsitzenden des Bürgerausschusses
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim-Hersel, 08. November 2020

Zustand Fahrbahnbelag Fabriweg in Bornheim Hersel

Sehr geehrter Vorsitzender des Bürgerausschusses,

nachdem nun die Straßenbauarbeiten mit mehrmonatiger Verzögerung im ersten Teil des Fabriwegs (Ecke Rheinstraße bis zur Herseler-Werth-Grundschule) sich dem Abschluss nähern, möchten wir uns erkundigen wie die Beseitigung der durch den Baustellenverkehr verursachten Schäden stattfinden soll.

Von einer Nachbarin, die ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der zuständigen Tiefbaufirma führte, erfuhren wir, dass der Plan bestünde lediglich in einer Länge von ca. 6m ab Siegstraße (dies wurde farblich markiert) die Schäden mit Asphalt zu verfüllen. Für den Rest seien die Anwohner verantwortlich.

Dieses Vorgehen wäre aus unserer Sicht nicht sachgerecht und so nicht hinnehmbar.

Der Unterbau des Straßenbelags war zu keiner Zeit für eine Belastung durch Schwerlastverkehr ausgelegt. Dies zeigt sich nicht nur durch oberflächliche Schäden des Asphalts, sondern durch sehr deutliche Absenkungen und Schlaglochbildungen. Dies ist nicht zuletzt ja auch der Grund, weshalb es der RSAG untersagt ist, die Müllentsorgung über den Fabriweg durchzuführen.

Der Fabriweg wird von seinen Bewohnern nur minimalst durch Verkehr mit normalen PKW beansprucht. Dieser Verkehr ist sicherlich nicht ursächlich für den desolaten Zustand der Fahrbahn. Vielmehr wird die Straße durch den regelmäßigen Lieferverkehr mit LKW (7,5 t und Müllentsorgungsfahrzeuge >12t) und durch das hohe Verkehrsaufkommen durch Eltern -die aus nicht verständlichen Gründen Ihre Kinder tagtäglich bis vor das Hoftor der Grundschule bringen- beansprucht.



Aus diesen Gründen verwehren wir uns etwaigen Plänen, die Sanierung der Straße uns als Anwohnern des Fabriwegs anzulasten.

Eine Sanierung der Fahrbahndecke und -sollte es weiter zulässig sein, mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t den Fabriweg zu befahren-die Ertüchtigung des Untergrundes ist dennoch geboten. In den Senkungen sammelt sich das Regenwasser und die Drainage des Oberflächenwassers ist nicht gewährleistet, dies wird bei Frösten zu weiteren Problemen führen.

Wir bitten Sie, sich für die Anwohner des Fabriwegs einzusetzen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Zu einem persönlichen Gespräch und einem Vor-Ort-Termin stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Für Ihre Rückmeldung und Ihre Unterstützung bedanken wir uns herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Bornheim, den 08. November 2020

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.01.2021
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	02.02.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	852/2020-9
Stand	28.12.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2020 betr. Wiederholung der SDR-Messungen im oberen Teil der Hellstraße, Brenig

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zu der beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 10.12.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf die Vorlagen-Nrn. 286/2020-9 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 04.06.2020 und Ausschusses für Stadtentwicklung am 10.06.2020 sowie des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses am 09.12.2020 wird Bezug genommen.

Mit der im Zeitraum vom 29.07.2020 bis 04.08.2020 durchgeführten Seitenradarmessung (SDR-Messung) hat die Verwaltung das Geschwindigkeitsverhalten auf der oberen Hellstraße über einen Zeitraum von einer Woche ermittelt.

SDR-Messungen zur Erhebung von Verkehrsdaten entsprechen der gängigen Verwaltungspraxis der Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträger, so dass die für die Hellstraße gewonnenen Ergebnisse verwertbar sind.

Auch die Tatsache, dass innerhalb der Sommerferien 2020 gemessen wurde, führt zu keiner anderen Beurteilung, da gemäß Beschlusslage in den Ratsgremien die Überprüfung des Geschwindigkeitsverhalten und nicht die Verkehrsstärken ausschlaggebend waren. Außerdem steht die Schlussfolgerung des Beschwerdeführers, dass bei geringeren Verkehrsstärken tendenziell langsamer gefahren wird, im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Verwaltung. Erfahrungsgemäß führen gerade weniger frequentierte Fahrbahnen und geringerer Gegenverkehr zu höheren Fahrgeschwindigkeiten.

Die SDR-Messungen wurden zudem bewusst im Zeitraum der Fahrbahnsanierungen am Hellenkreuz in Bornheim durchgeführt, da im Vorfeld dieser Straßenbaumaßnahme von An-

wohnerschaft und Ortsvorsteher ein erhöhter Durchgangsverkehr für die Hellstraße befürchtet wurde.

Innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises wird zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens der sogenannte V85-Wert herangezogen. Dieser Wert benennt die Geschwindigkeit, die von 85 % der ungehindert fahrenden Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird.

Entsprechend einer Abstimmung mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Fachaufsichtsbehörde und dem Polizeipräsidium Bonn gelten kreiseinheitlich V85-Werte bis 39 km/h innerhalb von Tempo-30-Zonen als noch innerhalb der Toleranzgrenze, ohne dass weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich werden.

Der Verwaltung liegen in Abstimmung mit der Fachaufsichtsbehörde und der Polizei keine Erkenntnisse vor, die ein Abweichen von dieser Regelung erforderlich machen würde.

Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit kein weitergehendes Handlungserfordernis.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung nach § 24 GO vom 10.12.2020

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Herrn Rolf Schmitz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, den 10. Dezember 2020

Betrifft: Beantragung der Wiederholung von SDR-Messungen im oberen Teil der Hellstraße aufgrund fehlerhaftem Durchführungszeitraum bei erster Messung

Sehr geehrter Herr Schmitz,

ich beziehe mich auf meinen ersten Antrag zur Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, welcher in der Sitzung vom 10.06.2020 besprochen wurde. Damaliges Ergebnis war die Beauftragung der Verwaltung, eine SDR-Messung im oberen Teil der Hellstraße durchzuführen, um die von den Anwohnern beklagten dortigen Verkehrsbedingungen verifizieren zu können.

Das Ergebnis dieser Messungen liegt nun endlich vor, wurde mir per eMail am 16.11.2020 mitgeteilt und wurde in gleichem Wortlaut im Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss am 9.12.2020 vorgestellt. Die dort präsentierte Ergebnisdarstellung kann ich – als der ursächliche Petent für diese Maßnahme – nicht akzeptieren. Daher beantrage ich, im nächsten Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

- a) die Ergebnisse und deren Schlussfolgerung der Verwaltung zu diskutieren, sowie
- b) eine Wiederholung der Messungen zu beantragen oder alternativ die direkte Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen zu beschließen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

- In der Ergebnisvorlage o.g. SDR-Messungen nennt die Verwaltung den Durchführungszeitraum 29.7.-4.8.2020. Im letzten Absatz der Ergebnismitteilung wird argumentiert, dass eine Absprache mit dem Petenten bzgl. Messort sowie Zeitraum, obwohl in der Sitzung v. 10.6.2020 explizit erbeten, aus Sicht der Verwaltung entbehrlich gewesen sei, da die Messung in unmittelbarer Nachbarschaft des Petenten sowie außerhalb der Schulferien stattgefunden habe. Letzteres ist faktisch falsch, da die Sommerferienzeit in NRW vom 29.06.-11.08.2020 dauerte. Daher sind ebenso die wesentlichen Schlussfolgerungen der Ergebnisvorlage hinfällig, insb. jene bzgl. der gemessenen Anzahl von Fahrzeugen sowie die Aussagekraft der gemessenen Geschwindigkeiten. Nachvollziehbarerweise befahren in den Schulferien deutlich weniger Kfz die Hellstraße als auch fahren diese tendenziell weniger schnell, da insb. die berufs- und schultypischen Stressfaktoren fehlen.
- Hinweisen möchte ich des Weiteren auf folgende Brisanz der Messergebnisse:
Obwohl wie dargelegt während der Ferien gemessen wurde, wurden in beide Fahrtrichtungen Geschwindigkeiten gemessen, die hart an der Grenze der von der Verwaltung genannten Empfehlungen von Verkehrsbehörden und Polizei liegen. Die Verwaltung führt in der Ergebnismitteilung V85-Grenzwerte von 38km/h und 39 km/h (je nach gemessener Fahrtrichtung) auf. An dieser Stelle möchte ich den sog. V85-Wert kurz erläutern: Er besagt, dass 85% der gemessenen Kfz diese Geschwindigkeit nicht übertreten haben. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass

jedes siebte (!) Kfz schneller als 39km/h in einer Tempo30-Zone unterwegs war; das entspricht einer Überschreitung von >30%. Gleichzeitig bedeutet es, dass 85% der Kfz bis zu 30% zu schnell gefahren sind.

Dies sind – insbs. in Zeiten von Schulferien – keine akzeptablen Werte! Im Gegenteil bestätigen diese Messwerte mich und alle Anwohner der Hellstraße, die weiterhin das dortige Verhalten der Verkehrsteilnehmer bemängeln (vgl. u.a. die zur Sitzung vom 10.6.2020 eingereichte Begründung und Unterschriftenliste), in der Auffassung, dass insb. im oberen Teil der Hellstraße verkehrsberuhigende Maßnahmen dringend von Nöten sind.

Auf Basis der oben aufgeführten Argumente beantrage ich daher mindestens, eine Wiederholung der SDR-Messungen durchzuführen oder aber einen direkten Beschluss zur Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen auf Basis der vorliegenden Messergebnisse zu fassen, da diese wie erläutert an der Obergrenze der Empfehlungswerte liegen.

Gerne stelle ich auch persönlich meine Argumentation im nächsten Ausschuss für Bürgerangelegenheiten vor.

Ich bedanke mich bereits im Vorhinein für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen